



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter für die Gemeinde Petersaurach**

**(VO-Rein)**

**(VO Rein 2010)**

**vom 01.12.2009**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Inhalt der Verordnung .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3	Verbote .....	3
§ 4	Reinigungspflicht .....	4
§ 5	Reinigungsarbeiten .....	4
§ 6	Reinigungsfläche .....	4
§ 7	Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger .....	5
§ 8	Aufteilung der Reinigungsflächen bei Vorder- und Hinterliegern .....	5
§ 9	Sicherungspflicht .....	5
§ 10	Sicherungsarbeiten .....	5
§ 11	Sicherungsfläche .....	6
§ 12	Befreiung und abweichende Regelungen .....	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 14	Inkrafttreten .....	6

# Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter für die Gemeinde Petersaurach vom 01.12.2009

Aufgrund des Art. 51 Absatz 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Petersaurach.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. <sup>3</sup>Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a. Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbststän-

digen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

- b. In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

In einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) <sup>1</sup>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. <sup>2</sup>Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a. Auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
  - b. Gehwege und Straßenrinnen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), sie in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. <sup>2</sup>Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

<sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und die Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§6) zu reinigen. <sup>2</sup>Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. <sup>3</sup>Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit das Laub insbesondere bei feuchter Witterung als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. <sup>4</sup>Fällt der Reinigungstag auf einen Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) Von Unkraut zu befreien, soweit es aus den Ritzen und Rissen im „Straßenkörper“ wächst,
- c) Bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und die Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### § 6

#### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a. Bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahnen (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

- b. Bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c. Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks (wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten)

Liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) <sup>1</sup>Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. <sup>2</sup>Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsflächen bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) <sup>1</sup>Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde Petersaurach über die Reihenfolge und die

Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. <sup>2</sup>Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) <sup>1</sup>§ 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. <sup>2</sup>Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. <sup>3</sup>Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. <sup>2</sup>Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öf-

fentlichen Straße zu entfernen. <sup>3</sup>Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde Petersaurach, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde Petersaurach auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Absatz 2 sonst eine angemessene Regelung. <sup>2</sup>Eine solche Regelung hat die Gemeinde Petersaurach auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. <sup>3</sup>Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 oder 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17.10.1997 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer  
1. Bürgermeister

## Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverkehrsnetz)

**Gruppe A:** Reinigungsfläche umfasst Gehsteig und Fahrbahnräder

**Gruppe B:** Reinigungsfläche umfasst ca. 0,5 m auf der Fahrbahn

**Gruppe C:** Reinigungsfläche geht bis zur Fahrbahnmitte

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
Petersaurach	Adlerstraße	101			x
	Aicher Weg	102			X
	Altendettelsauer Straße	103			X
	Am Brünnelein	104			X
	Amselweg	105			X
	Blumenstraße	106			X
	Büschelbacher Straße	107		X	
	Falkenstraße	108			X
	Fasanenweg	145			X
	Feldstraße	109			X
	Finkenstraße	110			X
	Flurstraße	111			X
	Fürschlagweg	112			X
	Gartenstraße	113			X
	Gewerbestraße	114			X
	Gleizendorfer Straße	115	X		
	Goethestraße	116			X
	Hauptstraße mit Gehweg	117	X		
	Hauptstraße ohne Gehweg	117	X		
	Höhenweg	118			X
	Industriestraße mit Gehweg	119	X		
	Industriestraße ohne Gehweg	119		X	
	Jakob-Müller-Ring	144		X	
	Klostersteig	120			X
	Krummer Weg mit Gehweg	121			X
	Krummer Weg ohne Gehweg	121		X	
	Langenloher Straße mit Gehweg	122	X		
	Langenloher Straße ohne Gehweg	122		X	
	Lerchenstraße	123			X
	Liebigstraße	124			X
	Lindenstraße (Kreisstraße AN 19) mit	125	X		
	Lindenstraße (Kreisstraße AN 19) ohne	125		X	
	Markgrafplatz	126			X
	Meiler Weg	127			X
	Meisenweg	128			X
	Mühlweg	129			X
	Nelkenstraße mit Gehweg	130			X
	Nordstraße	131			X
	Rathausstraße	132			X
	Ringstraße	133			X

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Petersaurach</b>	Rosenau	134			X
	Rosenstraße	135			X
	Schillerstraße	136			X
	Schönhofstraße	137			X
	Schützenstraße	138			X
	Schwalbenstraße	139			X
	Sonnengasse	140			X
	Südstraße	141			X
	Wicklesgreuther Straße	142			X
	Wiesenstraße	143			X
	Willi-Kellermann-Straße	146			X

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Wicklesgreuth</b>	Ansbacher Straße mit Gehweg	201	X		
	Ansbacher Straße ohne Gehweg	201	X		
	Bahnhofstraße (Kreisstraße AN 10)	202	X		
	Bahnhofstraße (Kreisstraße AN 13)	202			X
	Birkenstraße	203			X
	Eichenstraße	216			X
	Fliederstraße	205			X
	Frankenstraße	206			X
	Ginsterweg	216			X
	Holunderweg	217			X
	Kiefernstraße	207			X
	Langenheim	208			X
	Lichtenauer Straße mit Gehweg	209	X		
	Lichtenauer Straße ohne Gehweg	209		X	
	Schlehenweg	210			X
	Sperlstraße mit Gehweg	211			X
	Sperlstraße ohne Gehweg	211			X
	Tannenstraße	212			X
	Waldstraße	213			X
	Weidenstraße	214			X
	Weierhofstraße	215			X



Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Großhaslach</b>	Am Gleizenberg	301			X
	Am Hirtenbuck	302		X	
	Apfelweg	303			X
	Bergstraße (Kreisstraße AN 22)	304	X		
	Bruckberger Weg	305			X
	Brunnengasse	306			X
	Dorfplatz (Kreisstraße AN 22)	307	X		
	Gütlershof (Bundesstraße B14)	308	X		
	Heilsbronner Straße	309		X	
	Hopfenweg	310			X
	Ketteldorfer Straße (Kreisstraße AN 22)	311	X		
	Ketteldorfer Straße ohne Gehsteig	311		X	
	Kirchenweg	312			X
	Kirchplatz	321			X
	Kirschenstraße	313			X
	Schiedgasse	314			X
	Siedlungsstraße	315			X
	Sportplatzstraße	316			X
	Steinbacher Weg	317			X
	Talstraße mit Gehsteig	318	X		
Talstraße ohne Gehsteig	318		X		
Zur Lach	320			X	
Zur Marter	319			X	

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Gleizendorf</b>	Am Anger	401			X
	Am Flecken	402			X
	Am Wasen	403			X
	An der Bundesstraße	404	-	-	-
	An der Leite	405			X
	Breitenstraße	406			x
	Mauritius Ring	407			x
	Schleifweg	408		x	

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Langenloh</b>	Am Hang	702			X
	Langenloh	701			X
	Langenloh (Staatsstraße 2412)	701		X	
	Langenloh (Kreisstraße AN 10)	701		X	

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Külbingen</b>	Am Bodenfeld	501			X
	Am Rippbach	502			X
	Am Wolfsberg	503			X
	Frohnhofer Straße	504			X
	Greuther Weg	505			X
	Hirnfeld-Holsteins	512			X
	Hofweg	506			X
	Katterbacher Straße ohne Gehsteig	507		X	
	Katterbacher Straße mit Gehsteig	507	X		
	Sachsener Berg	508			X
	Stadtweg	509			X
	Thurndorfer Weg	510			X
	Vestenberger Straße ohne Gehsteig	511		X	
	Vestenberger Straße mit Gehsteig	511	X		

Ortsteil	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
<b>Vestenberg</b>	Am Kreuzberg ohne Gehsteig	601		X	
	Am Kreuzberg mit Gehsteig	601	X		
	Bergallee	602			X
	Brauhausstraße mit Gehsteig	603	x		
	Brauhausstraße ohne Gehsteig	603		X	
	Burgweg	604			X
	Külbinger Straße	605		X	
	Schafhof	606		X	
	Schlossberg	607			X
	Sonnenhang	608			X

Ortsteile	Straße	Nr.	Reinigungsfläche		
			A	B	C
	Altendettelsau	10			X
	Altendettelsau (Kreisstraße AN 19)	10	X		
	Altendettelsau ohne Gehsteig AN 19	10		x	
	Ziegendorf	20			X
	Ziegendorf (Ortsdurchfahrt ohne)	20		x	
	Ziegendorf (Ortsdurchfahrt mit)	20	X		
	Adelmannssitz	30			x
	Frohnhof	40			x
	Steinbach	50			X
	Steinbach Ortsdurchfahrt nach Bruckberg	50		X	

--	--	--	--	--	--

# Reinigungsflächen nach § 6 (gestrichelte Flächen)

## Reinigungsfläche A

Gehsteig
Fahrbahn

## Reinigungsfläche B

---

Gehsteig

---

Fahrbahn

---



## Reinigungsfläche C

Gehsteig
Fahrbahn

---

---

---

**Bekanntmachungsvermerk:**